STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5 Vorlage Nr. 150/2016 Sitzung des Gemeinderates am 11. Oktober 2016 -öffentlich-AZ 022.31

Bürgermeisterwahl 2017

Anträge zur Beschlussfassung:

a) Festsetzung des Tags der Wahl und einer etwaigen Neuwahl:

Der Termin für die Bürgermeisterwahl wird auf Sonntag, den 19. Februar 2017 und der Termin für eine etwaige Neuwahl auf Sonntag, den 12. März 2017 festgelegt.

b) <u>Stellenausschreibung und Bewerbungsende:</u>

- 1. Die Stellenausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger am 02.12.2016.
- 2. Das Ende der Bewerbungsfrist für die Bürgermeisterwahl wird auf den 23.01.2017, 18.00 Uhr festgelegt.
- 3. Das Ende der Bewerbungsfrist für eine eventuelle Neuwahl wird auf 23.02.2017, 18.00 Uhr festgelegt.
- 4. Über die Durchführung einer öffentlichen Versammlung zur Vorstellung von Bewerbern wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

c) Bildung des Gemeindewahlausschusses

- 1. Die Funktion des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses übernimmt entsprechend § 11 Abs. 2 KomWG Bürgermeister Dieterich.
- 2. Der/die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses sowie die Beisitzer und deren Stellvertreter werden in der Sitzung benannt und gewählt.
- 3. Als Schriftführerin bzw. stv. Schriftführerin werden Frau Koch und Frau Kuhnle bestimmt.
- 4. Die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses wird wie folgt beschlossen:

| Vorsitzender | Stellvertreter |
|--------------------|------------------|
| BM Klaus Dieterich | |
| Beisitzer | Stellvertreter |
| Beisitzer | Stellvertreter |
| Schriftführerin | Stellvertreterin |
| Frau Koch | Frau Kuhnle |

| ABSTIMMUNGSERGEBNIS | | | |
|---------------------|--------|--|--|
| | Anzahl | | |
| Ja-Stimmen | | | |
| Nein-Stimmen | | | |
| Enthaltungen | | | |

.....

--

Themeninhalt:

a) Festsetzung des Tags der Wahl und einer etwaigen Neuwahl

Die Amtszeit von Bürgermeister Dieterich endet am 05.05.2017. Nach § 47 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg muss die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge der Altersgrenze frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens 3 Monate nach Freiwerden der Stelle durchgeführt werden. Die Wahl kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.

Den Wahltag bestimmt nach § 2 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg (KomWG) der Gemeinderat.

Unter Berücksichtigung der Weihnachtszeit und der Faschingsferien bestehen innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums zwischen dem 05.02.2017 und dem 05.04.2017 nach Ansicht der Verwaltung nicht viele Möglichkeiten einen passenden Wahltag festzulegen.

Die Weihnachtsferien enden am 8. Januar 2017. Um eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten, sollte der Wahltermin nicht zu nah am Ende der Ferien und nicht zu knapp vor dem Ablauf der Amtszeit liegen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, als Wahltag Sonntag, den 19. Februar 2017 zu bestimmen. Als Termin für eine etwaige Neuwahl wird Sonntag, 12. März 2017 vorgeschlagen. Aufgrund der dazwischen liegenden Faschingszeit sollte der Zeitraum zwischen 1. Wahlgang und eventueller Neuwahl auf 3 Wochen festgelegt werden.

b) Stellenausschreibung und Bewerbungsende

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahlgang öffentlich auszuschreiben. Bei einer Festlegung des Wahltags auf Sonntag, 19.02.2017, ist der späteste Zeitpunkt daher Montag, 19.12.2016.

Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen sind, Gelegenheit geben sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung ist die Bestimmung über die fristgerechte Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters eine zwingende Verfahrensvorschrift.

Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein großer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg gegeben (Text der Stellenausschreibung liegt bei).

Nach § 10 KomWG können Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden.

| Festsetzung des Wahltermins | 19.02.2017 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Stellenausschreibung im Staatsanzeiger (die Verwaltung plädiert dafür, die Ausschreibung möglichst nicht erst in der letzten Ausgabe des Staatsanzeigers zu veröffentlichen, sodass gegebenenfalls noch eine Korrektur möglich wäre) | 02.12.2016 |
| Beginn der Einreichungsfrist der Bewerbungen | 03.12.2016 |
| Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen Frühester Termin nach § 10 Abs. 1 KomWG (27. Tag bzw. 4. Montag vor dem Wahltag) Spätester Termin (3. Freitag vor dem Wahltag) | 23.01.2017, 18.00 Uhr 03.02.2017, 18.00 Uhr |

Bewerbungsfrist 23.01.2017:

Als Ende der Einreichungsfrist wird der 23.01.2017 vorgeschlagen, um ausreichend Zeit für eine fehlerlose Überprüfung evtl. Bewerbungen und zur Vorbereitung der Wahl zu haben (Druck Stimmzettel, Wahlbekanntmachungen in der RMZ, evtl. Bewerbervorstellung, usw.).

Darüber hinaus wird die Stellenausschreibung bereits am 02.12.2016 veröffentlicht und nicht erst - wie es rechtlich zulässig wäre - zu einem späteren Zeitpunkt.

Bewerbungsfrist 03.02.2017:

Von einer Festlegung des Endes der Einreichungsfrist zum spätmöglichsten Zeitpunkt bittet die Verwaltung abzusehen, da die Beteiligten bei den Wahlvorbereitungen unter Zeitdruck kommen würde (Sitzung des Gemeindewahlausschusses, Veröffentlichung der zugelassenen Bewerber im Amtsblatt, Druck der Stimmzettel, etc.).

Die Verwaltung bittet daher darum, den 23.01.2017 als Ende der Einreichungsfrist festzulegen.

Bewerbungsfrist für eine eventuelle Neuwahl am 12.03.2017:

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zu einer eventuellen Neuwahl beginnt nach § 10 Abs. 2 KomWG am ersten Werktag nach der ersten Wahl. Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der ersten Wahl (22.02.2017), und spätestens auf den 9. Tag vor dem Tag der Neuwahl (03.03.2017), 18 Uhr festgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung aller weiteren notwendigen Vorbereitungen (Sitzung Gemeindewahlausschuss, erneute Veröffentlichung der zugelassenen Bewerber, Stimmzetteldruck) schlägt die Verwaltung vor, das Ende der Einreichungsfrist im Falle einer Neuwahl auf Donnerstag, 23.02.2017, 18 Uhr, festzulegen.

c) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Nach § 11 KomWG beschließt der Gemeinderat über die Bildung des Gemeindewahlausschusses. Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten (auch Gemeinderat) und Gemeindebediensteten.

Für den Fall, dass bei sonstiger Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindwahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Der gesamte Wahlvorstand kann – jedoch nur in dieser Zusammensetzung – am Wahltag auch als Wahlvorstand im Wahlkreis 01 Sitzungssaal tätig sein. Es ist nicht möglich, einzelne Mitglieder des Gemeindewahlausschusses in anderen Wahlkreisen einzusetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, außer dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter noch 2 Besitzer und deren Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen nicht wahlberechtigt sein. Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter können nur aus dem Kreis der für die Wahl des Bürgermeisters wahlberechtigten Personen bestimmt werden.

Die Funktion des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses übernimmt entsprechend § 11 Abs. 2 KomWG Bürgermeister Dieterich, da dieser nicht als Wahlbewerber zur Verfügung stehen wird.

Für die Position des stellvertretenden Vorsitzenden und der beiden Beisitzer des Gemeindewahlausschusses wäre es denkbar aus jeder Fraktion einen Vertreter zu bestimmen, dies könnten beispielsweise die drei stellvertretenden Bürgermeister sein. Die Verwaltung schlägt vor, auch die jeweiligen Stellvertreter aus den entsprechenden Fraktionen zu wählen. Dabei müsste es sich jedoch nicht zwingend um Mitglieder des Gemeinderates handeln.

Als Schriftführer und dessen Stellvertreter können auch Personen gewählt werden, die nicht wahlberechtigt sind. Diese sind dann kein Mitglied des Gemeindewahlausschusses und insofern auch nicht stimmberechtigt. Als Schriftführerin bzw. stellvertretende Schriftführerin werden Frau Koch und Frau Kuhnle vorgeschlagen. Da sowohl Frau Koch als auch Frau Kuhnle nicht zum Kreis der wahlberechtigten Personen gehören, werden sie keine Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und können daher am Wahltag in einem anderen Wahllokal eingesetzt werden.

Die Verwaltung erbittet zur Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses um Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderates. Diese Zusammensetzung soll – mit Ausnahme der Tätigkeit als Schriftführer - gleichzeitig der Zusammensetzung des Wahlkreises 01 Sitzungssaal am Wahltag entsprechen.

| Vorsitzender: | Stellvertreter: |
|--------------------------|--------------------------|
| BM Klaus Dieterich | Vorschlag der Fraktionen |
| Beisitzer | Stellvertreter |
| Vorschlag der Fraktionen | Vorschlag der Fraktionen |
| Beisitzer | Stellvertreter |
| Vorschlag der Fraktionen | Vorschlag der Fraktionen |
| Schriftführerin | Stellvertreterin |
| Frau Koch | Frau Kuhnle |



Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

der Stadt Güglingen, Landkreis Heilbronn, (rund 6.200 Einwohner mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach) ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum Mai 2017 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, den 19. Februar 2017**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, den 12. März 2017**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, den 23.01.2017, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der oben genannten Einreichungsfrist nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt:
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.
 - In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, den 20.02.2017 und endet am Donnerstag, den 23.02.2017, 18.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen Bewerbervorstellung werden den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

